

# Die ganz legalen Bilanztricks der Großen und kleinen „Worldcoms“ in Deutschland

Ein Kurzaufsatz von Prof. Dr. Ottmar Schneck, [www.ottmar-schneck.de](http://www.ottmar-schneck.de)

## Größte Insolvenz der amerikanischen Geschichte

Der Telekomkonzern Worldcom hat im August aufgrund von Bilanzmanipulationen einen der größten Insolvenzen der amerikanischen Geschichte hervorgerufen. Auch wenn das Unternehmen, respektive der Firmenname am Mississippi in den USA in kleinster Form weiterbesteht, so sind doch viele Gläubiger und Mitarbeiter die Leidtragenden des Kollaps. Das Unternehmen hatte Falschbuchungen in Höhe von 3,8 Mrd. Dollar eingeräumt und damit einen der größten Skandale der amerikanischen Geschichte ausgelöst. Nachdem bereits Ende 2001 bei Bekanntwerden der Bilanztricks des Energiehändlers ENRON dessen Insolvenz zu deutlichen Kurseinbrüchen an den Börsen geführt hat, scheint die aktuelle Worldcompleite zu einer Vertrauenskrise an den Börsen zu führen. Auf dem Höhepunkt notierte die Worldcomaktie mit 64 Dollar, aktuell unter 10 USCent.

## Strafe und Sanktionen bei Bilanzmanipulationen

In den USA sieht die Strafordnung 10 Jahre Gefängnis für Bilanzmanipulationen vor. In Deutschland sind dies bis zu 5 Jahre bei vorsätzlicher Manipulation des Jahresabschlusses. Dazu kommt in USA die zivilrechtliche Klagewut von Anwälten, die zum Beispiel jüngst den Vize-Präsidenten Dick Cheney traf. Dieser soll von 1999-2001 als Vorstandsvorsitzender der Fa. Halliburton seine Umsätze um Millionen zu hoch bilanziert haben, da er auch analog der Fa. WORLDCOM Auslagen als Umsätze verbucht hat, in der Annahme die Auslagen würden später durch Kundenumsätze kompensiert werden.

## Die Ursachen von Bilanztricks

Wie aus der Presse in den letzten Monaten zu entnehmen war, haben sich bei US-Großunternehmen neben ENRON und WORLDCOM auch Global Crossing und XEROX Bilanzmanipulationen ereignet, die jeweils das Unternehmen gefährdeten und in den ersten beiden Fällen auch zu Fall gebracht haben. Die Fälle Holzmann und Flowtex in Deutschland sind ebenfalls noch im Gedächtnis.

Die Ursachen, warum Manager solche Bilanzfälschungen und -tricks anwenden, sind vielschichtig. Zum einen will wohl jedes Unternehmen produktiv, wirtschaftlich, rentabel und liquide sein. Von diesen Größen hängt Ansehen, Image und nicht zuletzt die Kapitalbeschaffungsmöglichkeit ab. Banken werden künftig ihre Ratings auf diese Größen abstellen und so wird der Druck auf „gute Bilanzen“ noch größer werden.

Zu vermuten ist, dass insbesondere die für Manager üblichen Belohnungssysteme über Tantiemen oder Aktienoptionen (stock options) ein Anreiz sind, insbesondere deren Basisgrößen wie Gewinn oder Umsatz so zu manipulieren, damit wiederum das eigene Einkommen maximiert wird. So geschehen, inzwischen nachweislich bei Worldcom und ENRON, deren Manager fast zu 70% über Aktienoptionen entlohnt wurden. Aktienoptionen sind Rechte, Aktien - hier der eigenen Gesellschaft – zu einem vorher definierten, meist günstigen Preis zu erwerben. Dies wird natürlich umso attraktiver, je höher der aktuell Marktwert und damit die Differenz zum Ausübungspreis ist. Wenn ein Manager es also schafft den Börsenpreis mit Hilfe manipulierter Erfolgsgrößen hoch zu treiben, wird sein persönlicher Vorteil optimiert.

## Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz

Nach deutschem Recht hat jeder Kaufmann gem § 238 HGB die Pflicht eine Bilanz aufzustellen. Hier steht: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“ Im Anschluß an diesen Paragraphen werden dann vielfältige inhaltliche Vorschriften geregelt. Je größer ein Unternehmen ist, um so umfangreicher und transparenter ist die Bilanzierung und umso schneller hat sie vorzuliegen. Kapitalgesellschaften haben gem. §§ 264 HGB, Banken und Versicherungen gem. §§ 336 HGB jeweils noch gesonderte und verschärfte Regelungen einzuhalten. Auch das Steuerrecht regelt in § 141 AO zusätzliche Bilanzierungspflichten. Daneben sind weitere

Gesetze wie das WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) bei börsennotierten Gesellschaften, z.B. hinsichtlich einer Adhoc-Publizität von sich verändernden Bilanzzahlen (vgl. Gewinnwarnungen) zu beachten.

### Unterschiedliche Bilanzansätze

Die Art und Weise der Bilanzierung als auch die Bewertung von Vermögensgegenständen ist in verschiedenen Rechtskreisen und Ländern unterschiedlich. So unterscheiden wir aktuell vor allem drei unterschiedliche Systeme, die des deutschen Rechts nach HGB (Handels- und Gesellschaftsrecht), die Bilanzierung nach IAS (International Accounting Standard) und diejenige nach US-GAAP (United States General Accepted Accounting Principles). Erstere geht nach dem Prinzip Vorsicht davon aus eher Vermögen niedrig zu bewerten um so aus Gläubigersicht ein auch im Liquidationsfall zur Verfügung stehendes Kapital bzw. Vermögen auszuweisen. Letztgenannter Standard (US-GAAP) kann für alle angelsächsisch geprüften Rechtsauffassungen genannt werden und versucht möglichst den aktuellen Marktwert des Vermögens zu ermitteln. Das Vermögen wird dadurch tendentiell höher angesetzt als beim Prinzip Vorsicht. Die IAS spielen hier eine Zwitterrolle und vereinen Elemente von beiden Systemen. Nun gehen viele Kritiker des US-Systems davon aus, dass die aktuellen Bilanzfälschungen nur möglich waren in einem System, in dem Gutachter Zukunftswerte und aktuelle Werte mangels realer Marktpreise abschätzen dürfen. So können ja US-Unternehmen bis dato zukünftige Umsätze ganz legal als Vermögenswert (asset) in eine heutige Bilanz schreiben, da es sich nach deren Auffassung ja um ein vermögenswertes Recht handelt wie dies ein Recht auf Zahlung von Forderungen ist, die ja auch in der Bilanz ausgewiesen werden.

Nach deutschen Standards gilt das Realisationsprinzip, d.h. derartige Umsätze dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie auch realisiert, d.h. vertraglich gesichert sind und damit als Forderungen oder bei Barzahlung als Kassenzunahme in den Büchern auszuweisen sind. Fiktive oder denkbare Erfolge (Optionen) dürfen nicht ausgewiesen werden.

### Prinzip Vorsicht schützt nicht vor Betrug

In einer aktuellen Umfrage unter 58 Investmentgesellschaften bzw. Fonds in Europa wurde deutlich, dass die große Mehrzahl der europäischen Fondsmanager davon ausgehen, dass ähnliche Bilanzfälschungen wie in den USA in Europa aufgrund der vorsichtigen Bewertungsmethodik nicht vorkommen. Das Prinzip Vorsicht, das Realisationsprinzip, die Verpflichtung stets bei Vorliegen von zwei Bewertungsansätzen den niedrigeren Ansatz zu wählen (Niederstwertprinzip § 252 HGB) u.a. HGB-Vorschriften würden also vor Bilanztricks schützen. Dem kann eingeschränkt zugestimmt werden, indem zumindest fiktive Zukunftserfolge nicht als aktuelle Werte angesetzt werden. Dennoch bestehen auch in Deutschland ausreichend Gestaltungsspielräume bei Bilanzen.

### 10 ganz legalen Bilanztricks

Bevor hier von Bilanztricks gesprochen wird, sollte klar gestellt werden, dass es sich hier um legale Bilanzierung handelt und der Begriff Trick höchstens journalistisch richtig ist. Von Falschbuchungen wie bei Flowtex oder Immobilien-Schneider wo nicht vorhandene Vermögensgegenstände in Bilanzen auftauchten und kriminellen Bewertungen jenseits aller Vernunft vorkam, soll hier nicht gesprochen werden. Kriminelle Energie wird auch in Zukunft zu Bilanzfälschungen führen.

Weiterhin ist vorzuschicken, dass wohl kein Leser von sich behaupten will den wahren Wert jeglichen Gegenstandes bestimmen zu können. Da es eben mangels Marktpreise für viele Güter niemals einen wahren Wert z.B. eines Gebäudes für ein Unternehmen oder eines Baumes für einen Waldbesitzer oder den Wert einer Spezialmaschine für einen Automobilherstellers gibt, werden Vergleichswerte, Gutachterwerte oder meist Anschaffungs- und Herstellungskosten genügen müssen, um dem vermeintlich wahren Wert nahe zu kommen. Insbesondere bei der Verbuchung von Rechten (Forderungen, Optionen, Termingeschäfte) und immateriellen Gütern (Patente, Konzessionen, Firmennamen) spalten sich die Auffassungen in der Bewertung.

Um die folgenden „Bilanztricks“ einheitlich darzustellen, gehen wir von einem Unternehmen aus, das seine Bilanz aufblähen will um nach außen einen potenten Eindruck zu machen. Man könnte hier auch ein Szenario für die Maximierung von Gewinnen oder die Minimierung von Steuern aufzeigen.

Ersteres soll aber hier genügen.

1. Ansatz eines Vermögensgegenstandes auf Basis zu hoher Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abzüglich niedriger Abschreibung  
Gebäude, Maschinen oder andere Sachanlagen werden zu AHK bewertet. Doch was gehört alles zum AHK, z.B. auch die Kosten der Einkaufsabteilung im Unternehmen oder nur der reine Einkaufspreis ? Nach US-Regeln dürfen ALLE Gemeinkosten hier addiert werden, in Deutschland lediglich bestimmte Gemeinkosten, so dass bereits hier unterschiedliche Wertansätze möglich sind. Wer also einen hohen Wert in der Bilanz ausweisen will, wird versuchen viele Kosten in die AHK zu packen und möglichst die Abschreibung (Absetzungen in den Buchwerten in Abhängigkeit von der Abnutzung, kurz AfA) auf eine lange Zeit zu verlagern, damit lange ein hoher Wert in der Bilanz steht, selbst wenn der Gegenstand abgenutzt ist.
2. Wertaufholung bzw. Zuschreibung  
US-Unternehmen haben die Pflicht, deutsche Unternehmen haben das Wahlrecht bei nachhaltiger Wertsteigerung eines Gutes, diesen Wert in der Bilanz aufzuholen, d.h. zuzuschreiben. Dieses Gegenteil von Abschreibung werden Unternehmen nutzen, wenn sie eine große Bilanzsumme zaubern wollen. Den Nachweis nachhaltiger Steigerung hole man sich von Sachverständigen. Der historisch niedrige Wert in der Bilanz wird durch den vermeintlich hohen aktuellen Wert ersetzt und Finanzämter werden hier keine Einwände gegen die außerordentliche Wertsteigerung und damit zu versteuernden Erträge haben, zumal hier evtl. am allerwenigsten Sachverständige für Spezialgüter zu finden sind. Daß die Wertsteigerung nicht realisiert ist und damit Steuern auf Buchgewinne anfallen, stört unseren Manager mit Anspruch auf Gewinnanteile nicht.
3. Ansatz von Aufwendungen für Ingangsetzung  
Unternehmen, die relativ neu gegründet sind oder neue Geschäftsfelder sich eröffnen können anfängliche Verluste statt also solche auszuweisen in die Bilanz als Vermögensposition übertragen. Wenn also z.B. eine Werbeagentur eine Mailingaktion für 1 Mio € durchführt und diese Ausgaben zu Verlusten führen, so hat diese die Wahl die Verluste auszuweisen oder die Mailingaktion als „Aufwendungen für Ingangsetzung“ wie einen realen Vermögensgegenstand in die Bilanz zu buchen. Dies ist dann möglich, wenn zu erwarten ist, daß künftige Erträge aufgrund der kostentreibenden Aktion zu erwirtschaften sind. Daß hier unter der Position Aufwand für Ingangsetzung auf der Vermögensseite der Bilanz in Höhe von 1 Mio € kein reales Vermögen, sondern nur Zukunftserwartungen verbucht sind, stört unseren Manager ebenfalls nicht.
4. Nichtabschreibung von Forderungen  
Jedes Unternehmen, das Güter oder Dienstleistungen verkauft wird diese von den Kunden nie in vollem Umfang und sofort bar bezahlt bekommen. Die entstehenden Forderungen werden in der Bilanz als Vermögensgegenstand gebucht, da hier ja Liquidität erwartet wird. Bei Zahlungseingang wird dann einfach von Forderungen zu Kasse umgebucht, so dass der Erfolg unabhängig vom Kassenzufluß bereits bei der Umsatzverbuchung in der Bilanz sichtbar ist. Wenn nun aber zu erwarten ist, dass der Kunde nicht zahlen kann oder will, so sollte die Forderung, wenn sie nicht verkauft wird (Factoring) abgeschrieben werden. Diese Abschreibung wird unser Manager natürlich solange nicht vornehmen, solange er nach dem „Prinzip Hoffnung“ noch veremeintlich glaubt die Forderung eintreiben zu können. Daß unser manager insgeheim die Forderung schon abgeschrieben hat, merkt ja keiner.
5. Immaterielle Vermögensgegenstände  
Patente, Lizenzen und andere Rechte dürfen in Deutschland nur als Vermögen gebucht werden, wenn sie fremdbeschafft wurden und damit ein Anschaffungspreis vorliegt, der als Bewertungsansatz dienen kann. Selbsterstellte Patente und Rechte dürfen also nach § 248 HGB nicht angesetzt werden, was In den USA möglich wäre. Will ein deutscher Unternehmer nun immaterielles Vermögen verbuchen, so wird er z.B. über die Vergütung an Mitarbeiter derartige Patente fremdbeschaffen oder seine Forschungsabteilung als eigene Unternehmung auslagern, von der dann die Immateriellen gekauft und damit bilanziert werden können.
6. Rückstellungen bis zum Anschlag

Rückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung vom Umsatz abgezogene Aufwendungen, die allerdings erst später zu Auszahlungen führen. Hier werden demnach Gelder für spätere eventuell eintretende Schäden oder Schulden in der Unternehmung belassen. Würden die Rückstellungen nicht gebildet und entstünden Gewinne, so könnten diese ja von den Eigentümern, z.B. Aktionären ausgeschüttet werden und somit das Vermögen im Unternehmen schmälern. Unser Manager wird daher für alle nur denkbaren Risiken Rückstellungen (§ 250 HGB) bilden, auch wenn diese später nicht eintreten und er die Risiken bereits im Vorfeld persönlich niedriger einschätzt.

7. Leasing oder Eigentum

In Bilanzen stehen nicht nur Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen juristisch gehören, sondern alle Vermögensgegenstände, die das Unternehmen nutzt. Nicht juristisches Eigentum, sondern wirtschaftliche Nutzung ist also das ausschlaggebende Moment für die Aktivierung eines Vermögensgegenstandes in einer Bilanz. Dies führt immer wieder dazu, dass Unternehmen auch Gegenstände in der Bilanz ausweisen dürfen, die ihnen gar nicht gehören und im Liquidationsfall für die Gläubiger auch keine Haftungsmasse darstellen. Dies ist z.B. bei geleaseten Gegenständen der Fall. Die Rechtsprechung ist hier komplex, aber unser Manager findet ausreichend Möglichkeiten den Leasingvertrag so zu gestalten, dass der gemietete Fuhrpark in der Bilanz auftaucht.

8. Verschiebungen im Konzern oder der Holding

Wenn eine Mutter oder eine Tochter in einem Konzern zuwenig Vermögensgegenstände für ihre Bilanz ausweist, so schenke man sich gegenseitig einfach zu Weihnachten, also kurz vor Bilanzstichtag das ein oder andere Grundstück, Vorräte oder Forderungen. Insbesondere bei der Eintreibung von Forderungen kann die Mutter sich ja von der Tochter oder umgekehrt helfen lassen und so tauchen die Vermögensgegenstände vermeintlich immer dort auf, wo die Bilanz gerade aufzupolieren ist. Die gegenseitigen Verrechnungspreise müssen ja nicht den Marktpreisen entsprechen. In normalen Familien kann der Sohn auch nicht immer den fairen Preis für das Rasenmähen durchsetzen.

9. Wie schön es ist Versicherung zu sein.

Spezielle Unternehmen wie Banken und Versicherungen haben auch spezielle Vorschriften. Normalerweise sind diese strenger, so dass eigentlich das Prinzip Vorsicht oder das Niederstwertprinzip noch deutlicher einzuhalten sind. Weit gefehlt bei Versicherungen seit Juli 2002. Nachdem deren Beteiligungsbesitz an Unternehmen dank der sinkenden Börsenkurse deren Bilanzen drastisch zu schmälern drohte, beschloß der Bundestag einfach einen neuen § 341b im HGB, wonach das Niederstwertprinzip für Versicherungen nicht gelten soll. Dies bedeutet dass hier trotz sinkender Vermögenswerte weiterhin die alten, hohen Wertansatz beibehalten werden dürfen. Unser Versicherungsmanager bei der Allianz AG wird dies gerne tun.

10. Derivate oder Rechte

In der modernen Finanzwelt wimmelt es von neuen Finanzprodukten wie Swaps, Optionen, Futures oder Forwards. Ohne diese kennen zu müssen, ist wichtig zu wissen, dass es sich stets um Rechte und meist um Zukunftsrechte handelt. Wenn unser Manager also das Recht gegen eine Prämie kauft, in 2 Jahren 1 Mio US zu einem vorher definierten Preis zu erwerben, so wird die Option umso wertvoller, je stärker der aktuelle US\$ sich von dem vereinbarten Basispreis nach oben abhebt und so vermeintlich billig die Währung zum Bezugsstermin gekauft werden kann. Nun stellt dieses Recht ja wiederum ein verkaufbares Gut dar, das ebenfalls einen Preis (Optionspreis) hat. Soll nun das Recht in der Bilanz erscheinen? Unser Manager wird dies sicher bejaen und die Option in die Bilanz als Vermögensgegenstand buchen. Grundsätzlich werden derzeit noch solche Geschäfte unter dem Bilanzstrich gebucht bzw. nur im Anhang erwähnt. Zunehmend sind aber Ausweise in Bilanzen zu sehen und erhöhen so das Vermögen.

Daß die Kiste der Bilanztricks mit diesen 10 ausgewählten Bilanzeffekten nicht annähernd beschrieben ist, scheint klar. Die Möglichkeiten scheinen fast unbegrenzt Vorräte, Forderungen und Finanzgeschäfte zu bilanzieren. Und wenn mit neuen Bilanzstandards künftig auch Humankapital, Innovationskapital oder Imagekapital bewertbar wird, so werden wir von noch viel mehr vermeintlichen Bilanzskandalen in der Presse lesen. Doch auch hier gilt wie in der Bibel: Wer ohne Bilanztricks ist, werfe den ersten Stein. Die Aktion „Saubere Bilanz“ von US-Präsident Bush scheint aktuell nur eine

kosmetische Politikerreaktion zu sein, um evtl. von eigene Schwächen als ehemaliger Aufsichtsrat abzulenken. Denn zum Schluß sei erwähnt, dass eine Bilanz so einfach nicht von einem Topmanager zu fälschen ist. Dazu gehört auch meist ein Steuerberater, ein Wirtschaftsprüfer und ein Aufsichtsrat.